



10 131

# EDICT

Daß von Dato an zu rechnen / nach Ablauf

Acht Monathen

In Der

Schur = Marc /

Magdeburgischem / Halberstädtischem  
und Pomern

Niemand einigen gedruckten oder gemahlten

Siß oder Taffun

Weiter tragen soll.

Sub Dato Berlin / den 18. Novembr. 1721.

Halberstadt /

Druckts N. M. Lange / Königl. Preuß. Regier. Buchdr.

**Wir** Friderich  
Wilhelm, von

**Gottes Gnaden König**

in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Valengia, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Sassen und Benden / zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu Crossen Herkog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg, Hohenstein / Beckenburg / Tingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda. 2c. Thun kund und fügen hie mit zu wissen. Nachdem Wir wahrgenommen / daß eine zeithero eine sehr grosse Menge von allerhand gemahlten und gedruckten feinen auch groben Sitten und Cattunen in Unsere Lande eingebracht / und fast von Jedermann getragen oder gebraucht worden; Solches aber Unserer zum Aufnehmen der in Unsern Landen befindlichen Wollen- und  
Lm

Sinnen-Manufacturen abzielenden allergnädigsten  
Intention ganz zuwieder läuft: So wollen und  
verordnen Wir hiemit in Gnaden/jedoch alles Ern-  
stes/ daß in Unserer Ehr-Marc diß- und jenseit  
der Oder und Elbe/ wie auch in Unsern Herzog-  
thümern Magdeburg und Bommern/ ingleichen  
im Fürstenthum Halberstadt von dato an zu rech-  
nen/ nach Ablauf acht Monathen keine gedruk-  
tenoch gemahlte Lattune/ sie mögen Nahmen ha-  
ben wie sie wollen/ sie seyen in oder ausser Unsern  
Länden gemahlet oder gedruckt/ von Niemand we-  
der Männlichen noch Weiblichen Geschlechts/ Ho-  
hen oder Niedrigen Standes/ weder in Städten  
noch aufm Lande/ bey Einhundert Reichs-Thaler  
Fiscalischer Strafe/ oder bey dreytägiger Bestra-  
fung mit dem Halß-Eisen/ weiter getragen/ son-  
dern alle jezt habende Lattune Kleidung/ Schlaß-  
Röcke/ Mützen/ Schürken/ und was es sonst seyn  
mag/ innerhalb den gesetzten acht Monathen völ-  
lig aufgetragen und zerrissen werden sollen. Wes-  
halb Unsere in obgedachten Unseren Provinzien  
und Länden wohnende Untertanen vor Schaden  
sich hüten/ die Kaufleute/ Kramer und Juden  
aber/ so mit dergleichen bishero gehandelt/ sich so  
bald möglich von ihren vorräthigen Lattunen/ so  
gut sie können/ los machen/ und solche ausser Lan-  
des zu debitiren suchen/ von nun an aber weiter kei-  
ne gemahlte noch gedruckte Lattune einbringen/  
noch im Lande mahlen oder drucken lassen müssen.  
Wie dann Unsere Hoff- und Commissariats-Fis-  
cale

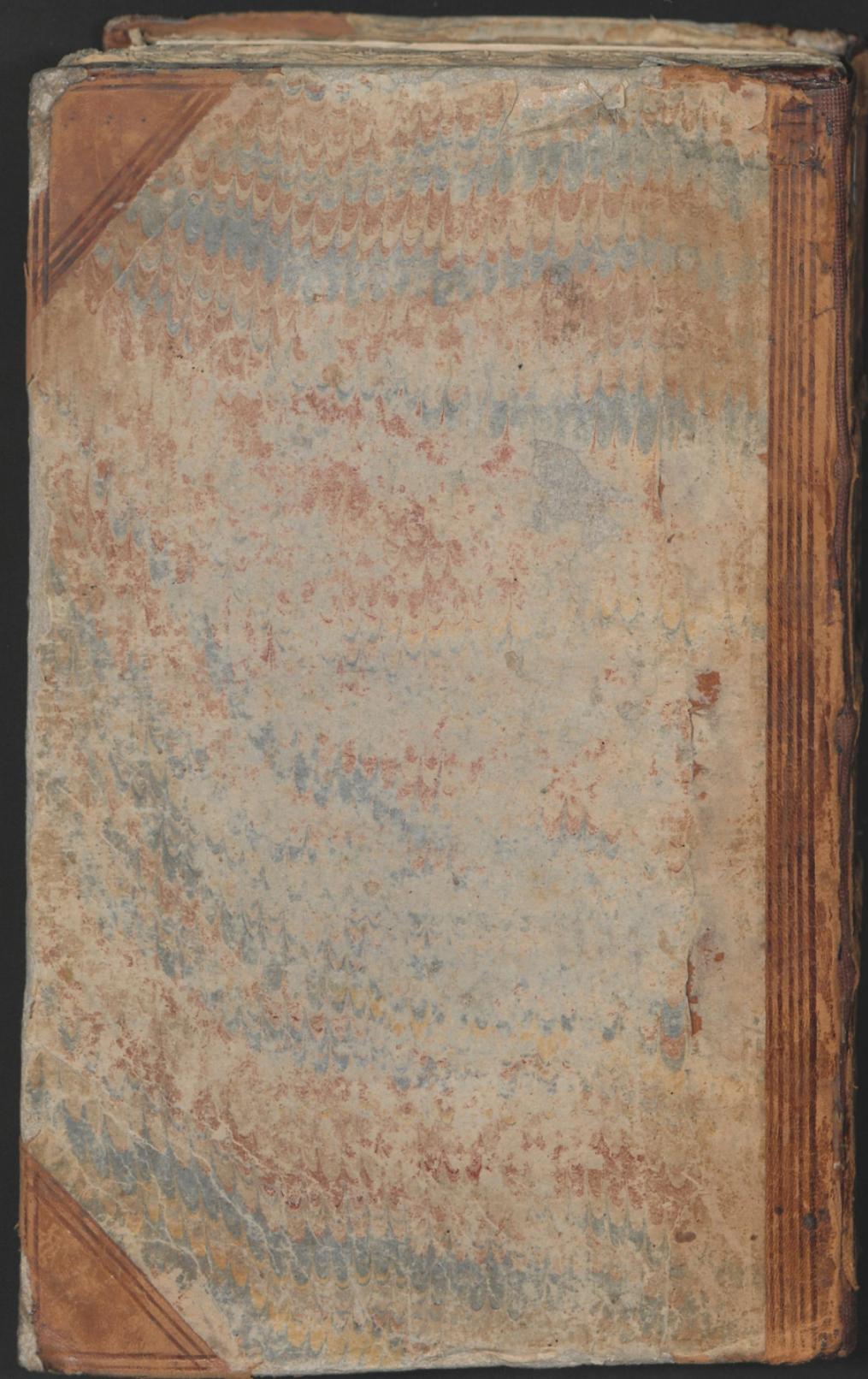
cale, Beamte / Magistrate / Accise- und Zoll-  
Bediente / auch Land- und Policcy- Reuter hiemit  
ausdrücklich befehliget werden / auf die Contrave-  
nienten in Städten und Dörffern genaue Acht zu  
haben / und sie zur gebührenden Strafe zu ziehen /  
oder gehörigen Orts anzugeben ; Und damit Nie-  
mand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen ha-  
be / so soll dieses Edict die acht Monath über / alle vier  
Wochen / in den Kircken in Städten und Dörffern  
Unserer obgedachten Provinckien gewöhnlicher mas-  
sen publiciret und abgelesen werden. Uffkundlich  
unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und  
vorgedrucktem Inseigel. Gegeben zu Berlin /  
den 18. Novembr. 1721.

Fr. Wilhelm



J. W. v. Grumbkow.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 96) Mandat des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 97) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 98) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 99) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 100) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 101) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 102) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 103) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 104) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 105) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 106) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 107) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe



10 12

# EDICT

Dasß von Dato an zu rechnen / nach Ablauf

Acht Monathen

In Der

Schur = Warck /

Magdeburgischem / Halberstädtischem  
und Pommern

Niemand einigen gedruckten oder gemahlten

Siß oder Laßun

Weiter tragen soll.

Sub Dato Berlin / den 18. Novembr. 1721.

Halberstadt /

Druckts R. M. Lange / Königl. Preuß. Regier. Buchdr.

